

Bearbeiter: Frau Dr. Cremer
Frau Bedarf
Telefon: 0341-56336-0
Fax: 0341-56336-20

Merkblatt zur Steuerberaterprüfung (Stand: Dezember 2011)

I. Allgemeines

Rechtsgrundlagen für den Beruf des Steuerberaters, insbesondere die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, die Abnahme der Prüfung und die Bestellung als Steuerberater, sind:

- das Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248);
- die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12.11.1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17.11.2010 (BGBl. I S. 1544).

Die in diesem Merkblatt für Personen in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen gelten auch für Frauen in weiblicher Form.

Als Steuerberater darf nach § 35 StBerG nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist. Eine Befreiung kommt lediglich unter den in § 38 StBerG genannten Voraussetzungen in Betracht (z.B. für Professoren, ehemalige Finanzrichter sowie ehemalige Beamte und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung nach bestimmten Tätigkeitszeiten).

Die Steuerberaterprüfung wird einmal jährlich durchgeführt; der schriftliche Teil der Prüfung beginnt voraussichtlich jeweils am ersten Dienstag nach dem 3. Oktober.

Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.

II. Zulassungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen entscheidet über Anträge auf:

- Zulassung zur Steuerberaterprüfung,
- Zulassung zur Prüfung in verkürzter Form (§ 37a Abs. 1 StBerG),
- Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 37a Abs. 2 StBerG),
- Befreiung von der Prüfung (§ 38 StBerG) und
- Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 38a StBerG).

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ist, dass der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung im Freistaat Sachsen vorwiegend beruflich tätig ist, oder sofern er keine Tätigkeit ausübt, im Freistaat Sachsen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

2. Verfahren

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sollten frühestens im Januar des Prüfungsjahres der schriftlichen Prüfung gestellt werden, müssen jedoch bis spätestens

30. April des Prüfungsjahres

eingehen.

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Vordrucke für die Zulassungsanträge können im Internet unter der Adresse www.sbk-sachsen.de abgerufen oder von der Steuerberaterkammer schriftlich oder telefonisch unter o.g. Telefonnummer angefordert werden.

Die Anträge sind zu adressieren an die: **Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Str. 2
04105 Leipzig**

Anträge sind **ausschließlich** auf dem **Postweg** einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert.

Über den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer durch schriftlichen Bescheid, spätestens Anfang Juli des Prüfungsjahres. Die Zulassung gilt nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung.

3. Zulassungsgebühr

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber eine **Gebühr von 200 EUR** zu zahlen (§ 39 Abs. 1 StBerG). Die Gebühr ist bei der Antragstellung unter Angabe des Prüfungsjahres und des Namens des Bewerbers auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Konto-Nr.: 100 6450 686
BLZ: 120 300 00
bei der: DKB Deutsche Kreditbank AG
Verwendungszweck: „StBP-Zulassung, 4032, [Prüfungsjahr], [Name, Vorname]“

Mit der Bearbeitung des Zulassungsantrages wird erst begonnen, wenn die Gebühr eingegangen ist. Nur dann liegt ein rechtswirksamer Zulassungsantrag vor. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Nimmt der Bewerber den Antrag vor der Entscheidung zurück, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG). Nimmt der Bewerber trotz Zulassung nicht an der Steuerberaterprüfung teil, wird die Gebühr nicht erstattet.

4. Materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen (§ 36 StBerG)

a) Überblick

Die Vorbildungsvoraussetzungen sind in § 36 Abs. 1 bis 3 StBerG geregelt. Danach setzt die Zulassung zur Steuerberaterprüfung voraus, dass der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat
und
- a) bei einer *Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren* über einen Zeitraum von mindestens *zwei Jahren* in einem Umfang von *mindestens 16 Wochenstunden* auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist oder

- b) bei einer *Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren* über einen Zeitraum von mindestens *drei Jahren* in einem Umfang von *mindestens 16 Wochenstunden* auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist,
2. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und danach *zehn Jahre* in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Bei Steuerfachwirten (Steuerfachassistenten) und geprüften Bilanzbuchhaltern verkürzt sich die berufspraktische Zeit auf sieben Jahre (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG) oder
3. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens *sieben Jahre* als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG).

Wurde in einem Hochschulstudium im Sinne der Ziffer 1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium gemäß Ziffer 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben (z.B. ein Bachelorabschluss und ein darauf aufbauender Masterabschluss), werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet. Es ist nicht zwingend, dass ein Masterabschluss auf einen Bachelorabschluss der gleichen Richtung aufbaut.

b) Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (siehe z.B. BFH, BStBl II 1991, 154, DStR 1991, 198) liegt in der Regel ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung vor, wenn:

- in nennenswertem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Unterrichtsveranstaltungen auf der Grundlage eines fest umrissenen Studienplans besucht werden (einschlägige Lehrinhalte sollten mehr als 20 v.H. im Verhältnis zum gesamten Studieninhalt betragen),
- die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalte nach einer schriftlichen und/oder mündlichen Abschlussprüfung in einem Zeugnis ausgewiesen werden,
- die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung des gesamten Studiengangs in der Abschlussprüfung zum Ausdruck kommt,
- das wirtschaftswissenschaftliche Nebenfach nicht nur der Abrundung von Kenntnissen dient (Haupt- und Nebenfach also in einem inneren Zusammenhang stehen),
- das Studium auf eine spätere Tätigkeit in der Wirtschaft ausgerichtet ist.

Die Ausbildung an einer Berufsakademie ist dem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule gleichwertig, wenn die Gleichstellung im Berufsakademiegesetz des betreffenden Landes normiert ist. Gleichwertigkeit besteht beispielsweise bei einem Abschluss an der Berufsakademie Berlin, der Berufsakademie Sachsen und an der Berufsakademie Mannheim.

Zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Internet: www.anabin.de

c) Praktische Tätigkeit

Neben den verschiedenen Ausbildungsqualifikationen ist regelmäßig eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern erforderlich, die nach Beendigung der jeweiligen Abschlussprüfung ausgeübt worden sein muss. Sie soll dazu dienen, die theoretisch erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden, um eine gewisse spezifische Berufserfahrung zu gewinnen.

Eine Ausnahme von dieser Reihenfolge (erst Studium/Ausbildung, dann praktische Tätigkeit) besteht lediglich in den Fällen des § 36 Abs. 1 a.E. StBerG, in denen z.B. einem Masterabschluss auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften ein Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften vorausgegangen ist. Hier wird die praktische Tätigkeit, die bereits nach dem Bachelorabschluss absolviert wurde, berücksichtigt.

Zu den Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gehören alle Tätigkeiten, die zu den Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters gehören, z. B. die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung von Abschlüssen und Steuererklärungen.

Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Kontierung der Belege) sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen stellen dagegen keine Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern dar (s. BFH-Urteil vom 25. Oktober 1994 – VII R 14/94, BStBl. 1995 II S. 210).

Praktische Vortätigkeiten in den Randgebieten des Steuerrechts, die dieses nur mittelbar berühren, reichen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nicht aus. Dies gilt beispielsweise für eine Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft oder als Buchhalter, bei deren Erledigung steuerliche Fragen lediglich mit zu berücksichtigen sind. Auch eine Tätigkeit als Rechtsanwalt erfüllt nicht ohne weiteres die berufspraktische Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Die nachzuweisenden praktischen Tätigkeiten werden nur dann als berufspraktische Tätigkeit anerkannt, wenn sie sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich im Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird eine Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt.

Hat der Bewerber die geforderte berufliche Tätigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag noch nicht voll erfüllt, kann die Zulassung zur Prüfung unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Bewerber diese Vorbildungsvoraussetzung spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt hat. Der Nachweis ist bis zu dem von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu erbringen (vgl. § 6 Abs. 2 DVStB).

In diesem Zusammenhang möchten wir weiterhin auf Folgendes aufmerksam machen:

- a) In Fällen der Vorbildung entsprechend Ziffer 2 (oben unter II, 4.a) ist der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, soweit diese nach der Lehrabschlussprüfung abgeleistet wurden. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16a ArbPISchG, § 78 Abs. 1 ZDG). In Fällen der Ziffer 1 (oben unter II, 4.a) erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.
- b) Der gesetzliche Mutterschutz (14 Wochen) gilt als praktische Tätigkeit, nicht aber die Elternzeit.
- c) Bei Bewerbern mit rechtswissenschaftlichem Hochschulabschluss können Tätigkeiten während der Referendarzeit im Rahmen des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, da das rechtswissenschaftliche Studium mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen ist. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten bei Steuerberatern, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerabteilungen großer Konzerne sowie bei Rechtsanwälten und ggf. beim Finanzgericht, sofern diese Tätigkeit nicht etwa nur einen nicht wesentlichen Teil der dem Bewerber im Rahmen des Betriebes obliegenden Aufgaben bildet, sondern den Hauptteil der Tätigkeit ausmacht.
- d) Als praktische Tätigkeit kann auch eine Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern angerechnet werden (BFHE 114, 310; 124, 474).
- e) Ganztägige Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung stellen keine praktische Tätigkeit dar. Dies gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres in Anspruch genommen wird.
- f) Beurlaubungen als Zeitausgleich für Überstunden, Bonusumwandlung in Zeitguthaben sind nicht anrechenbar.
- g) Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche führt nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.
- h) Sonstige Beurlaubungen, die über den vereinbarten Erholungsurlaub hinausgehen, längere Krankheiten-, unbezahlte Freistellung bzw. das Anfertigen einer Dissertation sind nicht anrechenbar.

- i) Eine Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern wird nur dann als berufspraktische Tätigkeit anerkannt, wenn sie der Bewerber befugtermaßen ausübt, also nicht gegen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes verstößt.

Im Zulassungsantrag ist jede Unterbrechung der praktischen Tätigkeit (die mit einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses nicht identisch sein muss) anzugeben, die über den normalen/tariflichen/vertraglichen Erholungsurlaub hinausgeht.

5. Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen (vgl. Abschnitt VIII. des Antragsvordruckes). Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater reichen nicht aus.

Bei wiederholter Antragstellung oder einer bereits erteilter verbindlicher Auskunft kann auf bereits vorliegende Prüfungszeugnisse und Tätigkeitsnachweise Bezug genommen werden. Passbild und Lebenslauf müssen in jedem Fall aktualisiert werden.

a) Lebenslauf

Ein (bei wiederholtem Antrag aktualisierter) unterschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,

b) Passbild

Ein Passbild (nicht älter als ein Jahr).

c) Prüfungszeugnisse

Beglaubigte Fotokopie oder Abschrift des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder des Zeugnisses über die Erste Juristische Staatsprüfung oder über die Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung.

Wird die Aufnahme akademischer Grade, staatlich verliehener Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung gewünscht, sind diese zusätzlich durch beglaubigte Ablichtungen der Diplom-, Graduerungs- bzw. Promotionsurkunde nachzuweisen.

Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss, deren Studium eine Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren umfasste, müssen zusätzlich die Dauer der Regelstudienzeit nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder durch Vorlage der für ihr Studium maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung.). Dies gilt entsprechend für Bewerber mit einem an einer Hochschule oder Fachhochschule erworbenen Bachelor- oder Masterabschluss.

Steuerfachwirte (Steuerassistenten) und geprüfte Bilanzbuchhalter haben außerdem das entsprechende Zeugnis der Steuerberaterkammer bzw. der Industrie- und Handelskammer vorzulegen.

Beglaubigte Ablichtungen des Abiturzeugnisses oder des Zeugnisses der mittleren Reife sind nicht einzureichen.

d) Tätigkeitsnachweise/Nachweis von Ersatzzeiten

Erforderlich sind beglaubigte Fotokopien oder Abschriften der Zeugnisse über die bisherige berufspraktische Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Bevorzugt ist an dieser Stelle der Vordruck einer Arbeitgeberbescheinigung, im Internet abrufbar unter www.sbk-sachsen.de vom jeweiligen Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Zeugnisse/Bescheinigungen über die praktische Tätigkeit müssen enthalten:

- Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),
- Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter),
- die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden)

- Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern
- alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung wegen des Besuchs von Lehrgängen, Elternzeit/Erziehungsurlaub, längere Krankheitszeiten usw.).

Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die vereinbarte Teilarbeitszeit (Zahl der Wochenstunden) und die hiervon auf die Bearbeitung steuerlicher Angelegenheiten (Vorbehaltsaufgaben eines Steuerberaters, siehe oben II, 4 c) entfallende Wochenstundenzahl anzugeben.

Eine Bescheinigung über die abgeleistete Wehr- oder Zivildienstzeit (Abschnitt VI des Antragsvordrucks) ist nur von den Bewerbern vorzulegen, welche die Zulassung nach § 36 Abs. 2 StBerG (vgl. oben II, 4 a) Ziffer 2) beantragen und die Anrechnung der Wehr- oder Zivildienstzeit wünschen.

III. Prüfungsverfahren

1. Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor dem beim Sächsischen Staatsministerium für Finanzen gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt. Dem Ausschuss gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung an, davon einer als Vorsitzender, sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft (§ 35 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

2. Prüfungsablauf

a) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen anzufertigen sind.

Die zur Steuerberaterprüfung zugelassenen Bewerber werden voraussichtlich im August des jeweiligen Prüfungsjahres geladen.

b) Die Prüfungsgebiete sind in § 37 Abs. 3 StBerG aufgezählt.

c) Für den schriftlichen Teil der Prüfung werden die zulässigen Hilfsmittel in der Regel im Februar des Prüfungsjahres durch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt und im Bundessteuerblatt (BStBl.) Teil I bekannt gemacht. Es werden voraussichtlich Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungsteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres die vorgenannten Vorschriften auch in der für das dem Prüfungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind nicht zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Die Textausgaben dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der

Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Die Benutzung eines nicht programmierbaren Taschenrechners ist zulässig.

Bei Verstößen kann der Prüfungsausschuss die jeweilige Aufsichtsarbeit mit ungenügend bewerten oder den Bewerber von der Prüfung ausschließen (§ 23 DVStB).

d) Erscheint ein Bewerber zu einer Aufsichtsarbeit nicht, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung. In diesem Fall ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen. Hierzu bedarf es einer erneuten Zulassung zur Prüfung

e) Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden ausschließlich schriftlich bekannt gegeben. Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Der Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden, wenn die Gesamtnote für den schriftlichen Teil die Zahl 4,5 übersteigt. In diesem Fall ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

f) Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Bewerbers (von etwa 10 Minuten Dauer) über einen Fachgegenstand der in § 37 Abs. 3 StBerG genannten Prüfungsgebiete und aus sechs Prüfungsabschnitten. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt eine halbe Stunde. Dem Bewerber werden hierfür drei Themen zur Wahl gestellt. Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.

Ist der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der mündlichen Prüfung verhindert, gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. In diesem Fall kann die mündliche Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden (§ 30 Abs. 1 und 2 DVStB). Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 30 Abs. 3 DVStB).

3. Prüfungserleichterungen

Körperbehinderten Personen sind auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der Antrag soll mit dem Zulassungsantrag gestellt werden (§ 18 Abs. 3 DVStB). Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis über die Art der Behinderung beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

4. Prüfungsgebühr

Für die Prüfung hat der Bewerber eine **Prüfungsgebühr in Höhe von 1000 EUR** (§ 39 Abs. 2 StBerG) zu zahlen. Sie ist nach Erhalt des Zulassungsbescheids unter Angabe des darin mitgeteilten Verwendungszwecks bis zum

31. Juli des Prüfungsjahres

zu bezahlen.

Wird die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Erklärt der Bewerber bis zum Ablauf der Zahlungsfrist seinen Rücktritt von der Prüfung, wird die Gebühr nicht erhoben. Eine gegebenenfalls bereits gezahlte Gebühr wird in diesem Fall in voller Höhe erstattet (§ 39 Abs. 2 Satz 3 StBerG). Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurück, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 39 Abs. 2 Satz 4 StBerG).

5. Rücktritt von der Prüfung

Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Aufsichtsarbeit durch Erklärung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer oder dem Aufsichtsführenden von der Prüfung zurücktreten (§ 21 Abs. 1 DVStB). In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen (§ 21 Abs. 2 DVStB).

6. Wiederholung der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er sie zweimal wiederholen (§ 35 Abs. 4 StBerG). Für die Wiederholung bedarf es der erneuten Zulassung (§ 28 Abs. 3 DVStB). Das Antragsformular ist komplett auszufüllen. Daneben sind ein aktueller Lebenslauf und ein Passbild ausreichend.

IV. Prüfung in Sonderfällen

1. Antrag auf verkürzte Prüfung, § 37a Abs. 1 StBerG

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, welche die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 genannten Prüfungsgebiete.

Der Antrag auf Prüfungsverkürzung ist in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung“ zu stellen. Zusätzlich zu den gemäß II, 5 vorzulegenden Unterlagen ist dem Antrag eine Bescheinigung darüber beizufügen, das der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat (§ 5 Abs. 1 DVStB).

Die Prüfung in verkürzter Form gliedert sich ebenfalls in einen schriftlichen Teil (hier aber nur zwei Aufsichtsarbeiten) und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung in verkürzter Form findet ebenfalls im Oktober statt.

Es gilt das vorstehend unter III, 1 bis 5 Ausgeführte entsprechend.

2. Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung, § 37a Abs. 2 StBerG

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können nach Maßgabe des § 37a Abs. 2 bis 4, § 37b Abs. 2 StBerG und § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 26 Abs. 5 DVStB eine Eignungsprüfung ablegen. Mit der Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die Steuerberaterprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer (gemäß § 37b StBerG) zu stellen. Antragsvordrucke für die Eignungsprüfung können im Internet unter www.sbk-sachsen.de abgerufen oder bei der Steuerberaterkammer schriftlich oder telefonisch unter o.g. Telefonnummer angefordert werden.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung wird eine **Gebühr in Höhe von 200 EUR** erhoben. Diese ist, wie beim Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sofort bei Antragstellung auf das folgende Konto unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks zu überweisen:

Kontoinhaber:	Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Konto-Nr.:	100 6450 686
BLZ:	120 300 00
bei der:	DKB Deutsche Kreditbank AG
Verwendungszweck:	„StBP- Eignung, 4035, [Prüfungsjahr], [Name, Vorname]“

Wegen der bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen und der näheren Darstellung des Prüfungsablaufs der Eignungsprüfung wird insbesondere auf § 37a Abs. 2 bis 4, § 37b StBerG und § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 26 Abs. 5 DVStB verwiesen (vgl. Abschnitt VI. des Antragsvordruckes).

V. Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung

1. Befreiungsvoraussetzungen (vgl. § 38 StBerG)

Der Personenkreis, der von der Steuerberaterprüfung befreit werden kann, ist in § 38 StBerG aufgezählt.

Erforderlich ist eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden während des jeweiligen in § 38 StBerG bestimmten Zeitraums. Eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist erst möglich, wenn der Bewerber aus dem (aktiven) öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Personen i.S.d. § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG (Professoren).

2. Verfahren

Über die Befreiung von der Prüfung entscheidet ab dem 1.1.2009 die Steuerberaterkammer durch schriftlichen Bescheid. Die örtliche Zuständigkeit der Steuerberaterkammer richtet sich danach, ob der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung im Freistaat Sachsen hauptberuflich tätig ist oder, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, er seinen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat oder sich (bei mehrfachem Wohnsitz) überwiegend dort aufhält.

Der Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dieser kann im Internet unter der Adresse www.sbk-sachsen.de abgerufen werden oder bei der Steuerberaterkammer schriftlich oder telefonisch unter o.g. Telefonnummer angefordert werden.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist eine **Gebühr in Höhe von 200 EUR** zu entrichten. Diese ist, wie beim Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sofort bei Antragstellung auf das folgende Konto unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks zu überweisen:

Kontoinhaber: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Konto-Nr.: 100 6450 686
BLZ: 120 300 00
bei der: DKB Deutsche Kreditbank AG
Verwendungszweck: „StBP-Befreiung, 4034, [Name, Vorname]“

Wegen der bei der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen wird auf § 38 StBerG und §§ 8, 4 DVStB verwiesen (vgl. auch Abschnitt V. des Antragsvordruckes). Insbesondere ist der Nachweis über das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit bereits vorhanden, zu erbringen.

VI. Antrag auf verbindliche Auskunft

Soweit der Bewerber Zweifel hat, ob und inwieweit die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung erfüllt sind, erteilt die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hierüber auf Antrag eine verbindliche Auskunft (§ 38a StBerG).

Für die Bearbeitung des Antrages wird ebenfalls eine **Gebühr von 200 EUR** erhoben (§ 39 Abs. 1 StBerG). Die Auskunft wird schriftlich erteilt. Die Gebühr ist wie beim Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sofort bei Antragstellung auf das folgende Konto unter Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks zu überweisen:

Kontoinhaber: Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Konto-Nr.: 100 6450 686
BLZ: 120 300 00
bei der: DKB Deutsche Kreditbank AG
Verwendungszweck: „StBP-Auskunft, 4034, [Name, Vorname]“

Der Antrag auf verbindliche Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dieser kann im Internet unter der Adresse www.sbk-sachsen.de abgerufen oder bei der Steuerberaterkammer schriftlich oder telefonisch unter o.g. Telefonnummer angefordert werden.

VII. Bestellung

Die Bestellung als Steuerberater ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, die den Bewerber von der Prüfung befreit hat, oder die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Bewerber geprüft worden ist (§ 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, bei der zuständigen Steuerberaterkammer gestellt werden.

Adressen der Steuerberaterkammern: siehe www.bstbk.de unter „Links/Steuerberaterkammern“

Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dieser sowie ein entsprechendes Merkblatt der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen sind im Internet unter www.sbk-sachsen.de abrufbar.

VIII. Wichtiger Hinweis

Etwaige Namens- oder Adressänderungen in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Leipzig, den 01.12.2011